



**Landgericht Stuttgart**  
34. Kammer für Handelssachen  
**Beschluss**

Auf Antrag des

Rechtsanwalt

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

ergeht

**gegen**

- Antragsgegner -

**wegen** unlauteren Wettbewerbs

wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch die Kammervorsitzende allein folgende

**Einstweilige Verfügung:**

1. Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € , für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren

**untersagt,**

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung durch Zusenden

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung durch Zusenden von Telefaxen zu machen

- a) ohne vorherige Einwilligung des Empfängers bzw. , soweit es sich um Gewerbetreibende handelt, ein Einverständnis auch nicht zu vermuten ist,
  - b) ohne Namen und Anschrift des Absenders zu nennen,
  - c) ohne eine kostenfreie Möglichkeit der Unterbindung zukünftiger Werbefaxe anzugeben.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
  3. Der Gegenstandswert wird auf 15.000 € festgesetzt.

### Gründe:

Der Antragsteller hat durch Vorlage der Werbefaxe und weiterer Schriftstücke Verfügungsgrund und -anspruch glaubhaft gemacht. Nach dem Inhalt der Werbefaxe besteht auch ein für einzelne darin angebotene Leistungen ein Wettbewerbsverhältnis , so dass nach UWG Wiederholungsgefahr und Dringlichkeit geben sind. Im übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich auf die Antragsbegründung verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, Mehrfertigung der Antragsschrift zusammen mit dem Verfügungsbeschluss dem Antragsgegner zuzustellen.

gez. Fischer  
Vors. Richterin am Landgericht

D.S.  
Ausgefertigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts  
gez. Klingenberg, Just.Ang'e

Beglaubigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

Klingenberg, Just.Ang'e



**Landgericht Stuttgart**  
34. Kammer für Handelssachen  
**Beschluss**

Auf Antrag des

Rechtsanwalt

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

ergeht

**gegen**

- Antragsgegner -

**wegen** unlauteren Wettbewerbs

wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch die Kammervorsitzende allein folgende

**Einstweilige Verfügung:**

1. Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € , für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren

**untersagt,**

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung durch Zusenden

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung durch Zusenden von Telefaxen zu machen

- a) ohne vorherige Einwilligung des Empfängers bzw. , soweit es sich um Gewerbetreibende handelt, ein Einverständnis auch nicht zu vermuten ist,
  - b) ohne Namen und Anschrift des Absenders zu nennen,
  - c) ohne eine kostenfreie Möglichkeit der Unterbindung zukünftiger Werbefaxe anzugeben.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
  3. Der Gegenstandswert wird auf 15.000 € festgesetzt.

**Gründe:**

Der Antragsteller hat durch Vorlage der Werbefaxe und weiterer Schriftstücke Verfügungsgrund und -anspruch glaubhaft gemacht. Nach dem Inhalt der Werbefaxe besteht auch ein für einzelne darin angebotene Leistungen ein Wettbewerbsverhältnis , so dass nach UWG Wiederholungsgefahr und Dringlichkeit gegeben sind. Im übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich auf die Antragsbegründung verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, Mehrfertigung der Antragsschrift zusammen mit dem Verfügungsbeschluss dem Antragsgegner zuzustellen.

gez. Fischer  
Vors. Richterin am Landgericht

D.S.  
Ausgefertigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts  
gez. Klingenberg, Just.Ang'e

Beglaubigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

Klingenberg, Just.Ang'e



**Landgericht Stuttgart**  
34. Kammer für Handelssachen  
**Beschluss**

Auf Antrag des

Rechtsanwalt

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

ergeht

**gegen**

- Antragsgegner -

**wegen** unlauteren Wettbewerbs

wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch die Kammervorsitzende allein folgende

**Einstweilige Verfügung:**

1. Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € , für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren

**untersagt,**

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung durch Zusenden

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung durch Zusenden von Telefaxen zu machen

- a) ohne vorherige Einwilligung des Empfängers bzw. , soweit es sich um Gewerbetreibende handelt, ein Einverständnis auch nicht zu vermuten ist,
  - b) ohne Namen und Anschrift des Absenders zu nennen,
  - c) ohne eine kostenfreie Möglichkeit der Unterbindung zukünftiger Werbefaxe anzugeben.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
  3. Der Gegenstandswert wird auf 15.000 € festgesetzt.

**Gründe:**

Der Antragsteller hat durch Vorlage der Werbefaxe und weiterer Schriftstücke Verfügungsgrund und -anspruch glaubhaft gemacht. Nach dem Inhalt der Werbefaxe besteht auch ein für einzelne darin angebotene Leistungen ein Wettbewerbsverhältnis , so dass nach UWG Wiederholungsgefahr und Dringlichkeit geben sind. Im übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich auf die Antragsbegründung verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, Mehrfertigung der Antragsschrift zusammen mit dem Verfügungsbeschluss dem Antragsgegner zuzustellen.

gez. Fischer  
Vors. Richterin am Landgericht

D.S.  
Ausgefertigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts  
gez. Klingenberg, Just.Ang'e

Beglaubigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

Klingenberg, Just.Ang'e



**Landgericht Stuttgart**  
34. Kammer für Handelssachen  
**Beschluss**

Auf Antrag des

Rechtsanwalt

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

ergeht

**gegen**

- Antragsgegner -

**wegen** unlauteren Wettbewerbs

wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch die Kammervorsitzende allein folgende

**Einstweilige Verfügung:**

1. Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € , für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren

**untersagt,**

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung durch Zusenden

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung durch Zusenden von Telefaxen zu machen

a) ohne vorherige Einwilligung des Empfängers bzw. , soweit es sich um Gewerbetreibende handelt, ein Einverständnis auch nicht zu vermuten ist,

b) ohne Namen und Anschrift des Absenders zu nennen,

c) ohne eine kostenfreie Möglichkeit der Unterbindung zukünftiger Werbefaxe anzugeben.

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Gegenstandswert wird auf 15.000 € festgesetzt.

### Gründe:

Der Antragsteller hat durch Vorlage der Werbefaxe und weiterer Schriftstücke Verfügungsgrund und -anspruch glaubhaft gemacht. Nach dem Inhalt der Werbefaxe besteht auch ein für einzelne darin angebotene Leistungen ein Wettbewerbsverhältnis , so dass nach UWG Wiederholungsgefahr und Dringlichkeit geben sind. Im übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich auf die Antragsbegründung verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, Mehrfertigung der Antragsschrift zusammen mit dem Verfügungsbeschluss dem Antragsgegner zuzustellen.

gez. Fischer  
Vors. Richterin am Landgericht

D.S.  
Ausgefertigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts  
gez. Klingenberg, Just.Ang'e

Beglaubigt  
Stuttgart, 26.06.2003  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

Klingenberg, Just.Ang'e